

# Kein unbeabsichtigtes Sponsoring für Abmahner

## Wie Sie Ihre Web Site rechts- und abmahnsicher gestalten

Dass eine Web Site ein Impressum benötigt ist allgemein bekannt. Die Forderung ergibt sich hauptsächlich aus dem §5 des Telemediengesetzes (TMG). Weniger bekannt ist der §13 TMG, wonach „zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten [...] zu unterrichten ist“. Das Gesetz datiert in der aktuellen Fassung aus dem Jahr 2009. Urteile dazu gab es mehrfach. Jedoch ein Urteil aus dem Jahr 2013 muss als deutlicher Hinweis verstanden werden, jetzt zu handeln und die Forderungen des Gesetzes umzusetzen.

Die Realität im Internet zeigt, dass Betriebe mit bestelltem Datenschutzbeauftragten kaum Bedarf haben. Andererseits finden sich noch viel zu viele Web Sites, die Abmahner geradezu einladen, ihre Forderungen zu stellen.

### Wo liegt das Problem?

Das Bundesdatenschutzgesetz definiert in § 3 personenbezogene Daten als Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

- Ein häufig verwendetes Datum ist die IP-Adresse, die nach allgemeiner Rechtsprechung als personenbeziehbar angesehen wird.
- Neben weiteren personenbeziehbaren Daten fallen in der Praxis auch Klartextdaten an, die etwa von Kontaktformularen in den Server-Logs, oder in Cookies gespeichert oder gar an Social Media Dienste übermittelt werden.

Der gängige Fall ist daher der (entgegen anderslautender Vermutung), dass Sie auf Ihrer Web Site personenbezogene Daten erheben, verarbeiten, nutzen oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lassen. Die daraus resultierenden gesetzlichen Forderungen sind bei fehlender Information an die Benutzer nicht umgesetzt. Es prangt ein unsichtbares Schild auf Ihrer Seite: hier kann man ohne Mühe abkassieren. Zudem ist es unprofessionell und lädt die Aufsichtsbehörden zu automatischen Tests – wie bereits geschehen – ein.

### Was sollten Sie konkret unternehmen?

Stellen Sie fest, welche Daten tatsächlich erhoben werden. Bei der Gelegenheit könnten Sie hinterfragen, ob die Daten überhaupt benötigt

oder gar genutzt werden. Sodann informieren Sie Ihre Besucher darüber, welche Daten Sie über diese erheben und wie Sie diese verwenden. So verlangt es § 13 Absatz 1 des Telemediengesetzes. Dies bedeutet:

- Sie haben eine Datenschutzerklärung auf Ihrer Web Site.
- Diese beschreibt die wirklichen Datensammlungen (siehe nächster Absatz).
- Sie im Impressum zu verstecken genügt nicht. „Leisten“ Sie sich eine eigene Seite.
- Besucher können diese Informationen über einen Link auf jeder Seite, etwa in der Menüstruktur, einsehen.

### Welche Informationen sind notwendig?

Eine Datenschutzerklärung sollte folgendes enthalten, um dem Passus „Betroffene sind vor der Verarbeitung seiner Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten“ gerecht zu werden:

- Angaben zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung beim bloßen Besuch der Webseite.
- Angaben über etwaige Übermittlung in Drittländer.
- Angaben über die Verwendung von Cookies.
- Angaben zur Datenverarbeitung bei Einsatz von Webseitenanalyse-tools.
- Angaben bei Einbindung von Social Media Plug-Ins.
- Datenverarbeitung bei Einsatz von Newslettern.
- Bestehende Widerrufs- und Auskunftsrechte und die Möglichkeiten deren Ausübung.

### Holen Sie sich externe Hilfe

Datenschutzhinweise sind ein bisschen wie Beipackzettel von Medikamenten. Kaum jemand liest sie und solange alles gut geht, stellt niemand Fragen. Wenn es aber zu Problemen kommt, wird ganz genau hingesehen.

Holen Sie sich externe Hilfe, wenn Sie sich von Recht und Technik gefordert fühlen.



**datenschutz  
Daubmeier**





BvD<sup>e.V.</sup>  
Mitglied



GDD CERT.  
DATENSCHUTZ-  
RECHTSANWALTER

**Datenschutz- und IT-Beratung**  
**Hubert Daubmeier**  
**Kleinstraße 9 85123 Karlskron**  
**Tel. 08450/8215**  
**hubert@daubmeier.de**



## Tipps aus der Praxis

- Brauchen Sie wirklich ein Kontaktformular, damit Besucher Sie kontaktieren können? Oder wäre die Telefonnummer mit Geschäftszeiten ausreichend? Oder wie wäre es mit einer VCard (Visitenkarte zum Download) oder einem QR Code für Smartphone Benutzer?
- Machen Sie es Ihren Besuchern einfach, die Datenschutz Informationen zu lesen und zu verstehen. Weder die Länge, noch eine ausgetüftelte Rechtssprache sind hilfreich; auf den wahrheitsgemäßen Inhalt kommt es an.
- Verwenden Sie die aktive Sprache. Etwa „Sie können [hier Google Analytics ausschalten]“.
- Vershandeln Sie Ihre Datenschutzhinweise nicht mit einem millionenfach verwendeten Alibisatz „Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst“. Zeigen Sie doch, dass Sie es „drauf“ haben.
- Viele Systeme schreiben Session Cookies, ohne dass die Website diese wirklich brauchen würde. Es braucht nur einen Klick um sie abzuschalten.